

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 05.04.2006****§ 1
Rechnungsprüfungsausschuss**

1. Für die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung ist nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Seine Aufgaben bestimmen sich nach § 59 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 101 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient er sich des Rechnungsprüfungsamtes.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern.
An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes teil.
Auf Anordnung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters können auch weitere Bedienstete und auf Anordnung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes weitere Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes hinzugezogen werden.
3. Die bzw. der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist umgehend von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren und regelmäßig über die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes - soweit erforderlich in schriftlicher Form - zu unterrichten.
4. Das Rechnungsprüfungsamt legt seine Berichte wie folgt vor:
 - der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister:
sämtliche Berichte,
 - der bzw. dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses:
sämtliche Berichte mit den dazu ergangenen Stellungnahmen zur Einsicht,
 - allen Ratsmitgliedern:
der Bericht über die Prüfung des Jahres- bzw. Gesamtabschlusses der Stadt mit den dazu ergangenen Stellungnahmen.

Der Bericht über die Prüfung des Jahres- bzw. Gesamtabschlusses, Berichte über wichtige Prüfungen und über alle Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt im besonderen Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durchgeführt hat, sind zusammen mit den Stellungnahmen in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu beraten.

§ 2**Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

1. Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW folgende durch das Gesetz übertragene Aufgaben:
 - a) die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
 - b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 - c) die Prüfung des Gesamtabchlusses,
 - d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 - f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, soweit diese nicht von einer anderen Stelle geprüft werden,
 - g) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 der Landeshaushaltsordnung,
 - h) die Prüfung von Vergaben.

2. Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben:
 - a) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 - b) die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 - c) die Prüfung jeder Anordnung vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visakontrolle),
 - d) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW mit abzustellen ist, sofern nicht diese Aufgabe durch Gesetz oder Rechtsverordnung auf eine andere Stelle übertragen ist,
 - e) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat; gleiches gilt sinngemäß für die Betätigung und Beteiligung in öffentlich-rechtlichen Organisationen,

- f) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
- g) die Prüfung der Einweisung von Bediensteten in die Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen, der Festsetzung des Dienstalters und des Ruhedienstalters vor Abgang von Bescheiden und sonstigen rechtsverbindlichen Schreiben,
- h) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt Bad Oeynhausen ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- i) sonstige Prüfungstätigkeiten aufgrund vertraglicher Regelungen zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und ihren Vertragspartnern, sofern diese Prüfungsaufgaben mit besonderem Beschluss durch den Rat auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen wurden.

Für Wegfall oder Einschränkung dieser Prüfungsaufgaben ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

- 3. Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- 4. Soweit das Rechnungsprüfungsamt als Vorprüfungsstelle für den Bundes- oder Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Bestimmungen.
- 5. Zur Regelung der Aufgabendurchführung des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat bei Bedarf eine Dienstanweisung.
- 6. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO NRW). Die Haushaltsmittel hierfür sind entsprechend bereit zu stellen.

§ 3**Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

1. Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Unbeschadet dieser unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat ist das Rechnungsprüfungsamt in der Beurteilung sämtlicher Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Es ist von fachlichen Weisungen frei.
2. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
3. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann dem Rechnungsprüfungsamt innerhalb ihres bzw. seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Prüfungsausschuss Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW).
4. Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der vom Rat bestellten Amtsleitung, den vom Rat bestellten Prüferinnen und Prüfern und den sonstigen Dienstkräften.
5. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Dienstgeschäfte verantwortlich. Sie verteilt die Prüfungsgeschäfte und sonstigen Arbeiten, gibt zu ihrer Durchführung die erforderlichen Weisungen und überwacht den gesamten Dienst- und Geschäftsbetrieb.
6. Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

Sämtliche Druckvorlagen für den Prüfungsausschuss sind vom Rechnungsprüfungsamt zu erstellen und von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen. Gleiches gilt für Druckvorlagen an den Rat, soweit sie Prüfungsgeschäfte betreffen oder mit ihnen zusammenhängen.

7. Zur Prüfung der Belege, Kassenbücher, Bestandsnachweise usw. wird grüne Tinte verwendet oder urkundenechte grünfarbene Schreibstifte. Anderen Ämtern (Dienst- und Stabstellen) ist die Benutzung grüner Tinte oder grünfarbener Stifte untersagt, ausgenommen dem Bauaufsichtsamt.

§ 4**Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

1. Das Rechnungsprüfungsamt ist zur Erfüllung seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Ämtern (Dienst- und Stabstellen) und Betrieben sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Veranstaltungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, EDV-Belegen, Schriftstücken, Büchern sowie direkte Auskunftsrechte in den EDV-Verfahren zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen. Soweit hierfür Haushaltsmittel erforderlich sind, sind diese entsprechend bereitzustellen.
2. Die Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

Auf Verlangen ist den Dienstkräften des Rechnungsprüfungsamtes Zutritt zu allen Räumen und Einsichtnahme in Behälter, Bücher, Akten, Pläne, Belege und sonstige Unterlagen zu gestatten. Die Ämter und Betriebe sowie alle sonstigen Stellen der Stadtverwaltung haben dem Rechnungsprüfungsamt die Aufgabenerfüllung zu erleichtern und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben auf Verlangen des Rechnungsprüfungsamtes bei der Aufklärung von Unstimmigkeiten mitzuwirken.

3. Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
4. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an allen Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 5**Unterrichtungspflichten
gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt**

1. Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in der Verwaltung festgestellt werden und für deren Prüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt bei Diebstahl, Beraubung und ähnlichen Tatbeständen.

2. Kassenfehlbeträge sind dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
3. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen der Bediensteten mitzuteilen, die berechtigt sind, Kassenanordnungen festzustellen und zu unterzeichnen. Das gleiche gilt, soweit Bedienstete berechtigt sind, rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärungen für die Stadt abzugeben.
4. In allen Fällen ist der Umfang der Berechtigung anzugeben, im Falle des Abs. 3 Satz 1 ist ein Muster der Unterschrift beizufügen.
5. Wenn beabsichtigt ist, wesentliche Neueinrichtungen oder wichtige organisatorische Änderungen auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft vorzunehmen, ist das Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, dass es vor der Entscheidung dazu Stellung nehmen kann.
6. Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushalts- und Finanzwirtschaft die Fertigstellung und die Übernahme aller EDV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung prüfen kann, soweit diese nicht von einer anderen Stelle geprüft werden. Das gilt auch bei EDV-Aufträgen an Dritte.
7. Alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen über die Haushalts- und Finanzwirtschaft neu eingeführt, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sind dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig bekannt zu geben. Dem Rechnungsprüfungsamt ist ferner mitzuteilen, wenn Vorschuss- oder Gebührenkassen sowie Buchungsstellen oder Konten außerhalb des Haushaltsplanes eingerichtet werden.
8. Die Tagesordnungen mit den zugehörigen (Tisch-)Vorlagen für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die Niederschriften sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zuzuleiten. Das gleiche gilt für Dienstanweisungen, Lohn- und Gehaltstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen. Die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Fachaufsicht etc.) sind dem Rechnungsprüfungsamt umgehend in Abschrift zuzuleiten.

§ 6**Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung**

1. Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bad Oeynhausen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes. Dieses oder Dritte als Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung abzugeben. Einzelheiten regelt § 101 GO NRW.

2. Der Rat stellt gemäß § 96 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest, beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages und entscheidet über die Entlastung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

§ 7**Schlussbestimmungen**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 06.04.2006 in Kraft.

Mit demselben Tag verliert die bisherige Rechnungsprüfungsordnung ihre Gültigkeit. Bis zur Einführung des NKF bei der Stadt Bad Oeynhausen ist im Hinblick auf die Prüfung der Jahresrechnung und die Behandlung des Schlussberichtes die Rechnungsprüfungsordnung vom 15.12.2004 sinngemäß anzuwenden.